

# Gemeinde Wangerland



<b>Sitzungsvorlage</b>	angelegt: 20.02.2023	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Hinrichs	23.02.2023	II-238-2023
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Energie</b>		<b>08.03.2023</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>		<b>13.03.2023</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Rat</b>		<b>21.03.2023</b>	<b>öffentlich</b>

## Bezeichnung:

**Beratung und Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 sowie des Investitionsprogrammes 2024 - 2026**

## Beschlussvorschlag:

**Der Rat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023**

### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.281.291 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.864.324 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.244.235 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.199.988 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.379.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.248.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.500.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	478.500 €

festgesetzt.

**Nachrichtlich: Gesamtbetrag**

**- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 33.123.835 €**

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

33.926.588 €

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000 € festgesetzt.

5. Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt.

5.1. Grundsteuer

5.1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

5.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

5.2. Gewerbesteuer 450 v.H.

6. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent der Aufwendungen des ordentlichen Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt und eine Deckung über die festgelegten Budgets nicht möglich ist.

7. Das vorgelegte Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2024 – 2026 wird genehmigt.

Anlagen:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht
- Ergebnis- und Finanzhaushalt
- Verpflichtungsermächtigungen
- Investitionsprogramm 2024 – 2026
- Übersicht über die Schulden
- Beteiligungsbericht

